

15/SN-175/ME 1 von 12



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.830/17-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

| | |
|-------------------|-------------------------|
| MIT GESETZENTWURF | |
| Nr. | 59-GE/19-92 |
| Datum: | 22. JULI 1992 |
| Verteilt | 23. Juli 1992 <i>la</i> |

D. Wriuspenger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes.

17. Juli 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

F.Ö.R.d.A.: *[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.830/17-V/5/92

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

15.715/73-Pr.7/92
27. Mai 1992

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum
gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Zur Rechtsanpassung in Form eines Sammelgesetzes:

Wie den Legistischen Richtlinien 1990 (Richtlinie 65) zu entnehmen ist, sollte grundsätzlich das System der Einzelnovellierung gewahrt werden. Sammelnovellen wären demnach nur zu Änderungen sachlich zusammengehörender Gesetze in Betracht zu ziehen. Dieser Grundsatz wurde erneut in der Legistischen Richtlinie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur EWR-Rechtsreform betont (vgl. das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 3. Dezember 1991, GZ 671.804/28-V/8/92, Pkt. V. A.).

- 2 -

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist die Erlassung des gegenständlichen Sammelgesetzes nicht gerechtfertigt, da der vorliegende Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes gänzlich von einander unabhängige Bereiche regelt. Dieser Umstand schlägt sich auch in der Gestaltung der Erläuterungen nieder, die keineswegs der üblichen Systematik von Erläuterungen folgt, sondern für die einzelnen Abschnitte teilweise eigene Vorblätter und jeweils gesonderte allgemeine und besondere Teile vorsieht. Die jeweiligen Anpassungsvorhaben sollten daher in getrennten Novellen erfolgen (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen unter Punkt VII dieser Stellungnahme). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird auch im Zusammenhang der Behandlung des Novellierungsvorhabens durch die Bundesregierung auf diese Problematik ein besonders Augenmerk haben!

2. Wie in der Ergänzung der Legistischen Richtlinie zur EWR-Rechtsreform angeregt sollten die durchgeführten EWR- bzw. EG-Richtlinien nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst oben mit einem Hinweis auf den einschlägigen Anhang zum EWR-Abkommen sowie unter Angabe der CELEX-Nummer zitiert werden.
3. Aus Gründen der einheitlichen Sprachregelung sollten regelmäßig die Bezeichnungen EWR-Abkommen statt EWR-Vertrag und EFTA-Überwachungsbehörde statt EFTA-Überwachungsorgan gewählt werden.

II. Zu Abschnitt I:

1. Zum Titel:

Da mit diesem Abschnitt auch die Richtlinie des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise sowie die Richtlinie des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von

- 3 -

anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln zumindest teilweise umgesetzt werden sollen, wäre diese Durchführung auch im Titel entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

2. Zu § 1:

§ 1 Abs. 2, letzter Satz könnte stilistisch verbessert und wie folgt formuliert werden: "In der Verordnung sind insbesondere auch der Inhalt und die Form der Meldungen sowie der Zeitpunkt, zu dem sie erfolgen sollen, zu bestimmen." Diese Anregungen gelten auch für vergleichbare Regelungen des Entwurfes.

3. Zu § 2:

In § 2 Abs. 2, letzter Satz wäre das Wort "allenfalls" zu streichen.

4. Zu § 3:

Im Lichte des Art. 18 B-VG wäre an Stelle der Worte "haben alle sachdienlichen Angaben ... zu enthalten" eine genauere Umschreibung der Ausführungen, die Preisanträge enthalten sollen, vorzunehmen.

Weiters empfiehlt es sich im Lichte der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990, anstelle der Zitierung eines konkreten Gesetzes "in der jeweils geltenden Fassung" eine generelle Verweisungsbestimmung im Sinne der genannten Richtlinie in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 1 letzter Satz sollte in den Erläuterungen im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG die Notwendigkeit der Abweichung von § 73 AVG begründet werden; dies gilt auch für vergleichbare Regelungen, etwa für § 3 Abs. 2.

- 4 -

5. Zu § 4:

Es wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 1 2. Zeile im Interesse einer klareren Regelung nicht wie folgt formuliert werden sollte: "ein Preisstopp im Sinne des § 2 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes angeordnet".

6. Zu § 8:

Es wird empfohlen, diese Regelung eine ihrem Inhalt entsprechende Überschrift zu geben. Sie könnte etwa lauten: "Aufzeichnungen der Unternehmen".

Im Interesse der Klarheit wird empfohlen im § 8 Abs. 3: gemäß Abs. 2 betrauten Organen und Sachverständigen zu formulieren, sofern die Anwendung des Abs. 3 auf die in Abs. 2, letzter Satz genannten Sachverständigen sichergestellt werden soll.

In § 8 Abs. 4 ist - anders als in § 8 Abs. 1, der den Inhalt der Aufzeichnungen an die nach der Verordnungen zu meldenden Daten knüpft - der Umfang und Inhalt der Auskunftspflicht nicht näher geregelt. Im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre eine nähere Determinierung dieses Auskunftsrechtes erforderlich.

7. Zu den Erläuterungen:

- a) Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre klar darzulegen in welchen Bereichen eine Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung bzw. zur Vollziehung nicht gegeben ist. Weiters sollte im Zusammenhang mit der Begründung des Erfordernisses der aus Art. I ersichtlichen Verfassungsbestimmung auf die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG gegebenen Voraussetzungen für die Erlassung dieser Bestimmung hingewiesen wären.

- 5 -

b) Zu § 1:

Auf Seite 8 wäre der Druckfehler im Wort Einschränkung zu berichtigen. Das Wort "allenfalls" im selben Absatz wäre zu streichen, da die korrekte Umsetzung der Richtlinie auf jeden Fall eine Regelung hinsichtlich der Form der Meldungen verlangt.

c) Zu § 3:

Die Umschreibung "praktisch als ident mit dem Arzneimittelbegriff" im Abs. 4 der Erläuterungen sollte durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden.

d) Zu § 7:

Da mit dieser Bestimmung die unter Z 4 und 5 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen angeführten EG-Richtlinien nur zu einem geringen Teil umgesetzt werden, wäre ein ergänzender Hinweis über die noch ausständige Durchführung angezeigt.

e) Zu § 11:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte es heißen: "enthält".

III. Zu Abschnitt II

1. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist die im Entwurf gewählte legislative Vorgangweise abzulehnen!

Das 2. Verstaatlichungsgesetz wurde 1947 als einfaches Bundesgesetz erlassen (BGBl. Nr. 81/1947) und in der Novelle aus dem Jahr 1964 (BGBl. Nr. 43/1964) mit einer Verfassungsbestimmung zur Statuierung der Bundeskompetenz für seinen Regelungsbereich versehen.

- 6 -

Die Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes aus dem Jahr 1987 erfolgte im Wege eines Bundesverfassungsgesetzes (BGBl.Nr. 321/1987). Soweit dieses Bundesverfassungsgesetz Bestimmungen des Verstaatlichungsgesetzes änderte, bewirkte diese Vorgangsweise die Entstehung eines Mischtextes aus alten einfachgesetzlichen und neuen, verfassungsgesetzlich "hineinnovellierten" Textbestandteilen, der so aussieht, als wäre das 2. Verstaatlichungsgesetz weiterhin zur Gänze ein einfaches Bundesgesetz.

Der vorliegende Entwurf wendet erneut diese legislatisch äußerst problematische Technik an.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint es im Lichte des dem Art. 44 Abs. 1 B-VG innewohnenden Grundsatzes der Kenntlichmachung verfassungsrechtlicher Normen daher unerlässlich, in das 2. Verstaatlichungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, der entnommen werden kann, welche Bestimmungen dieses Gesetzes im Verfassungsrang stehen und welche nicht. Dabei sollte der Verfassungsrang nur für Bestimmungen gewählt werden, für die dies unerlässlich ist.

Weiters sollte im Hinblick auf die mehrfache Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes eine Wiederverlautbarung erfolgen.

2. Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre die 1972 erfolgte Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 441 zu ergänzen (vgl. Richtlinie 124 der Legistischen Richtlinien 1990).

3. Zu Z 1:

Lit. h ist in der vorliegenden Form zu unbestimmt; der in Betracht kommende Kreis der Vertragspartner wäre zu nennen.

- 7 -

Weiters harmoniert lit. h nicht mit dem Einleitungssatz von § 5 Abs. 6. Folgende Formulierung wird angeregt: "h) auf der Grundlage des nach § 5 Abs. 8 abgeschlossenen Vertrages mit Elektrizitätsgesellschaften Verträge über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen abzuschließen."

4. Zu den Erläuterungen

a) Zum Allgemeinen Teil:

Das Zitat des Amtsblattes wäre richtig zu stellen auf "ABl.Nr. L 313 vom 13.11.1990". In lit. a bis d wird jeweils von dem "nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ" gesprochen. Da es sich dabei um die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschuss handelt, sollten zur Vermeidung von Unklarheiten diese Organe genannt werden.

IV. Zu Abschnitt III

In den Erläuterungen wäre im ersten Satz des zweiten Absatzes das Verb im Singular (ist) zu verwenden. In den darauf folgenden Ausführungen zum Inländervorbehalt wird offenbar irrtümlich ein Widerspruch zur Kapitalverkehrsfreiheit erwähnt; es handelt sich dabei aber wohl um einen Widerspruch zur Dienstleistungsfreiheit.

V. Zu Abschnitt IV

1. Zu § 69 c Abs. 3:

In Übereinstimmung mit der durchgeführten Richtlinie müßte der Antragsteller "im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen" sein.

- 8 -

2. Zu § 69 c Abs. 4:

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Ausbildung abschließen, muß gegen diese Entscheidung über die Ausübung eines Berufs ein "gerichtlicher Rechtsbehelf" zustehen. § 69 c Abs. 4 sieht demgegenüber eine Berufung an den Landeshauptmann vor und genügt somit nicht dem Erfordernis eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung in erster Instanz. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht der Landeshauptmann nach Anhörung der Kammer in erster Instanz entscheiden sollte, damit daran unmittelbar anschließend die Möglichkeit eines gerichtlichen Instanzenzuges zum Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird.

3. Zu § 69 e:

Da nach der genannten Richtlinie dem Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung offensteht, sofern die genaue Kenntnis des nationalen Rechts nicht eine Berufsvoraussetzung darstellt, wäre in den Erläuterungen ein ergänzender Hinweis darüber aufzunehmen, daß im gegebenen Fall diese die Wahlmöglichkeit einschränkende Voraussetzung vorliegt.

Im Gesetz sollte ausdrücklich normiert werden, daß die in Abs. 2 zweiter Satz angeführten Festlegungen im Einzelfall mit Bescheid zu treffen sind. Weiters wäre auf das Wort "sinngemäß" in Abs. 2 jedenfalls zu verzichten (vgl. Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990); vielmehr sollte eine dieser Richtlinie entsprechende Regelung getroffen werden. Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch in Abs. 2 zweiter Satz näher festgelegt werden sollte, unter welchen Voraussetzungen die Behörde aus den dort genannten Varianten wählen soll (Art. 18 B-VG).

- 9 -

4. Zu § 69 i:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist rein deklarativer Natur, da lediglich bereits auf Grund des EWR-Abkommens unmittelbar geltendes Recht wiederholt wird. § 69 i hätte daher zu entfallen; statt dessen wäre in die Erläuterungen ein Hinweis auf die sich aus dem EWR-Abkommen ergebenden Konsequenzen hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs aufzunehmen.

VI. Zu den Abschnitten VI - IX

Zwar wird in den Erläuterungen die Notwendigkeit der Beseitigung von Inländerbevorzugung angesprochen, doch wird der Umsetzung dieses Vorhabens in der legislativen Anpassung nicht Genüge getan:

Die in den Abschnitten VI - IX novellierten Gesetze enthalten nämlich die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft in der Definition der Förderungswerber. Im Lichte der EWR-Bestimmungen über die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot in Art. 4 des EWR-Abkommens ist aber die Aufrechterhaltung dieses Staatsbürgerschaftserfordernisses unzulässig. Dazu ist insbesondere auch auf die in das EWR-Abkommen übernommene Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Verordnung Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968) zu verweisen, die in Art. 7 Abs. 2 festlegt, daß den Arbeitnehmern in Ausübung der Freizügigkeit die gleichen sozialen und steuerlichen Begünstigungen einzuräumen sind wie Inländern.

Daraus folgt, daß in die in den Abschnitten VI - IX genannten Gesetze eine Bestimmung aufzunehmen wäre, derzufolge "die durch das EWR-Abkommen Begünstigten österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind". Dies betrifft § 19 des

- 10 -

Wohnungsförderungsgesetzes 1984, § 27 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 und § 23 des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds-Gesetzes.

VII. Zu Abschnitt X:

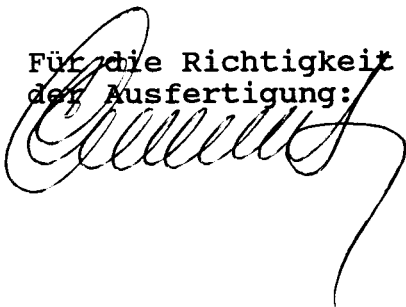
Im Lichte der Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 wären die einzelnen Teile des vorliegenden Entwurfs jeweils mit einer eigenen Inkrafttretensregelung im Sinne dieser Richtlinie auszustatten; in diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß eine Regelung betreffend das Inkrafttreten einer Verfassungsbestimmung ebenfalls im Verfassungsrang stehen muß (vgl. Richtlinie 51 der Legistischen Richtlinien 1990).

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollten auch die einzelnen Teile des Entwurfes jeweils eine eigene Vollzugsklausel enthalten. Abschnitt X scheint im Lichte dieser Überlegungen daher entbehrlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.